



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

## **Arbeitspflicht von Auszubildenden an Berufsschultagen nach BBiG ab 01.01.2020**

Im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Auszubildenden an Berufsschultagen ist es offenbar in der Praxis zu Meinungsverschiedenheiten gekommen, sodass die derzeit gültige Rechtslage wie folgt dargestellt wird.

Seit dem 01. Januar 2020 gilt das **Berufsbildungsgesetz (BBiG)** mit seinen Regelungen für **alle** Auszubildenden. Eine Unterscheidung nach dem Alter des Auszubildenden oder dem Datum des Ausbildungsvertrages findet nicht mehr statt. Lediglich bei der Mindestausbildungsvergütung ist das Datum des Ausbildungsvertrages entscheidend.

### **1. Freistellung und Anrechnung des Berufsschulunterrichts auf die Arbeitszeit**

Die Regelungen für die Freistellung und Anrechnung des Berufsschulunterrichts auf die Arbeitszeit werden für Jugendliche und Erwachsene vereinheitlicht. Eine Unterscheidung zwischen minderjährigen und volljährigen Auszubildenden findet hier nicht mehr statt. Für beide Auszubildendengruppen gilt die gleichlautende Regelung, die sich für Minderjährige aus § 15 Abs.3 BBiG i.V.m. §§ 9, 10 JArbSchG und für Volljährige aus § 15 BBiG ergibt. Auszubildende sind für den Berufsschulunterricht freizustellen. Der Berufsschulbesuch ersetzt insoweit die betriebliche Ausbildungszeit.

- Auszubildende dürfen vor einem vor 9:00 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigt werden, § 15 Abs.1 S. 1 BBiG.
- Auszubildende sind an Berufsschultagen mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche, unter Anrechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit, freizustellen, § 15 Abs.1 S. 2 Nr. 2 BBiG. Bei einem zweiten Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten in der Woche muss keine Freistellung mehr erfolgen. Auszubildende können an diesem Tag in der Kanzlei beschäftigt werden.  
Es besteht aber die Möglichkeit, den Auszubildenden an diesem Tag vom Erscheinen in der Kanzlei zu entbinden und die ausgefallene Arbeitszeit nachholen zu lassen.
  - Hier ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren § 8 Abs. 1, § 8 Abs. 2a JArbSchG zu beachten.
  - Für volljährige Auszubildende gilt in Bezug auf die Nachholung ausgefallener Arbeitszeit § 3 ArbZG. Die Arbeitszeit kann unter Umständen auf werktäglich bis zu 10 Stunden verlängert werden.
- Auszubildende sind in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden (an mindestens 5 Tagen) freizustellen, § 15 Abs.1 S. 2 Nr. 3 BBiG.
- Auszubildende sind an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen, § 15 Abs.1 S. 2 Nr. 5 BBiG.

### **2. Teilzeitausbildung**

Künftig ist die Teilzeitausbildung nicht mehr auf Ausnahmefälle begrenzt. Erforderlich ist aber eine Einigung zwischen Ausbilder und Auszubildendem. Die tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit kann bis zur Hälfte reduziert werden und im Ausgleich dann auf max. das Eineinhalbfache verlängert werden. Die Ausbildungsvergütung kann im gleichen Verhältnis gesenkt werden wie die Ausbildungszeit, § 7 BBiG.

### **3. Auszubildende, die nicht berufsschulpflichtig sind**

Nach § 78 Schulgesetz sind Auszubildende, die ein Ausbildungsverhältnis nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen haben, nicht berufsschulpflichtig. Sie sind berechtigt, die Berufsschule bis zum Abschluss mit den Rechten und Pflichten eines Berufsschulpflichtigen zu besuchen. § 15 BBiG gilt für alle Auszubildenden.